## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

114 (19.8.1842)

## Landtags-Zeitung. Man abonnirt bet beim nächfigelegenen Boftante in Karlerube dei Malich und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchbante und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchbanderung zu bezieben

Nr. 114. 115. Berhandlungen ber II. Rammer ber babifden Stande im Jahre 1842. [19. August.]

Berausgegeben von ben Abgeordneten

Baffermann, Biffing, v. Itftein, Auenzer, Martin, Hindefchwender, Sander, Welcher und Weller. Rebigirt von bem Abg. Rarl Mathy. - Drud von Malich und Bogel in Rarlerube.

(Schluß.)

Distuffion ber zwei Berichte bes 21bg. Belder über bie provisorischen Gesetze. Wir haben ben erften Be-richt als Rr. 24 und 25 bes erften Abonnements, ben zweiten als Beilage zu Rr. 104 biefes Bfattes unfern Le-fern mitgetheilt. Die beutigen Berbandlungen fonnen wir por ber Sand nur in ihren allgemeinften Umriffen geben, ba bei ben täglichen Sigungen es nicht möglich ift, ausführliche Berichte Tag fur Tag zu erstatten: wir behalten uns vor, einzelne Bartien nachzutragen, sobalb

und Beit bagu vergonnt feyn wird.

Beder beginnt mit einigen allgemeinen Betrachtungen über die Ratur ber Berordnungen und Befege, fo wie über die hierauf bezüglichen Rechte der Regierung und ber Kammern, und findet unter den ressamirten Gesegnen mehrere, wobei die Regierung die Grenzen ihrer Besugniß überschritten babe. Endlich bedauert er, daß von den im Sabre 1840 reflamirten Wefegen feines vorgelegt wors ben fei. Es gebe feine wichtigere Aufgabe einer mach= samen Boltsfammer, als bas berfaffungmäßige Recht ihrer Mitwirfung bei ber Gefengebung ungeschmalert zu erhalten.

Belder glaubt, baß bie gange Rammer Die Unfichten bes Redners über tie Wichtigfeit biefes Wegenstandes thei=

Böhme. Es war ein Erfolg der Reflamationen von 1840 nicht zu erwarten, da die Kammer den Weg nicht eingehalten hat, den die Berfassung vorschreibt, nämlich den Weg der Beschwerdeführung.

Beller entgegnet, daß ber angebeutete Beg bas Recht der zweiten Kammer in Bezug auf solche Reflamastionen zernichten und der Regierung das Mittel in die Hand geben würde, mit der ersten Kammer allein Alles durchzuseigen, was sie wolle, indem sie das bestehende Recht, welches nach ber Berfaffung nur mit Buftimmung ber brei Faftoren ber Gesetgebung geanbert werben barf, burch Berordnungen andere, mit der Gewißbeit, daß eine Beschwerbe ber zweiten Kammer von ber erften Kammer verworfen werden murbe.

Schaaff. Wenn bie Berfaffung bas wirklich fagte, was ber fr. Abgeordnete fie fagen läßt, bann mare bas Recht ber Kammer febr ausgedebnt, es mußte bann Riemand, wer eigentlich bie Wefege gu geben bat. Alle Berordnungen, Die im Regierungoblatt ericheinen, seien aber bindend fur die Staatsangeborigen. Rach ber Berfaffung bleibt zur Reflamation von Berordnungen, welche gefesliche Bestimmungen enthalten, fein anderer Beg, ale bie

39fte öffentliche Sigung der 2. Kammer. Borftellung, Beschwerde und Anklage in Berbindung mit der ersten Kammer. — Das bestehende Recht soll allerbinge bleiben, bis es auf verfaffungemäßige Beife abgeanbert wird; aber wenn eine Rammer allein barüber ju entscheiben hatte, wo die Regierung in biefer Sinficht zu weit gegangen fei, so ftunde fie über ber andern und über bem Staatsoberhaupt.

Seder entgegnet unter Underm, bag Berordnungen, welche von ber Rammer reflamirt, aber von ber Regierung nicht vorgelegt worden find, von ben Berichten nicht ale gultige Boridriften erfannt und auch von ben Staates burgern nichts als folde angesehen werden fonnen.

Beb. Ref. Gich robt verwahrt fich gegen bie Behanptung, baß es bem Richter ober bem Staatsburger guftebe, eine Verordnung nicht für gultig zu halten, wenn fie die ftanbifde Zustimmung nicht erhalten habe. Er gibt zwar zu, daß Gefege nur mit Zustimmung ber drei Faktoren ber Gesetgebung erlaffen werden burfen. Allein Die Re-Rammer allein hat nicht bas Recht ihr bie Behauptung entgegen ju fegen, bağ fie ihren Birfungefreis überfdritten habe. Es gibt bafür nur den Weg der Beschwerde, gemeinschaftlich mit der andern Kammer. Der Hr. Redner beruft sich auf g. 67 der Berfassung, worin es heißt: "Berordnungen, worin Bestimmungen eingestossen, wodurch sie (die Kammern) ibr Buftimmungerecht fur gefranft erachten, follen auf ihre erhobene gegrundete Beschwerde sogleich außer Birffamfeit gesett werden." - hier fei von gegrunbeten Beidwerben die Rebe; ber Magitab ber Begrunbung liege aber nur barin, daß beibe Rammern gleicher Unficht find. Die Regierung fann und wird nur auf folche Reflamationen Rudficht nehmen, welche von beiben Rammern an Ge. Ronigliche Sobeit ben Großherzog gebracht

hiermit wird die allgemeine Distuffion gefchloffen und ju ben einzelnen Berordnungen übergegangen, welche ble

Rommiffion gur Borlage an die Rammer begehrt.

3m erften Bericht (Rr. 24 und 25 bes erften Abonne-ments) werben reflamirt; 1) Die Berordnung, ben Befuch ber Gewerbichulen betr., vom 7. Rovember 1840, verfun-bet im Regierungeblatt Rr. 37. Diese Berordnung enthalt namentlich S. 5 und 6 3wangsbestimmungen über ben Befuch ber Bewerbeidulen und über Die Aufnahme ber Befellen, über ihre Aufnahmefahigfeit und über bie Rechte ber Meifter, Befellen aufzunehmen, und jugleich nicht unbebeutende Strafandrohungen, inebefondere auch Beftimmungen, welche theilweife bas Gefet über bie Banberichaft ber Bunftgenoffen vom 9. Februar 1808 verandern.

Beb. Ref. Cidrobt führt aus, bag bie Berordnung über die Bolfoschulen von ber Rammer nicht reflamirt morden fei ; mare bies aber auch geschehen, fo murbe boch eine Reflamation ber Berordnung über die Bewerbichulen aller Begrundung entbehren, ba diefelbe lediglich eine Bollzugeverordnung gefenlicher Bestimmungen fei, welche ichon in ben Draanifationsediften befteben.

Bohme und Begel, ale Mitglieder ber Minoritat in ber Rommiffion, foliegen fich ber Unficht an, bag burch Diefe Berordnung bas franbifche Buftimmungerecht nicht bes eintrachtigt fei, indem es fich bier von einer blofen Boligei= verordnung handle. Bohme bezieht fich hiebei auf die von bem Abg. Sanber fruber ichon ausgesprochene Unficht, bag Schulverordnungen nicht vor das Forum ber Rammer ge-

geboren, mas ber Abg. Blat bestätigt.

Belder entgegnet, bag bie Bestimmungen bes Organi= fationsedifts nicht auf die Gewerbeschulen paffen, welche erft fpater errichtet worden find. Es geht nicht an, bag Die Buftande vor der Berfaffung, mo bas Recht der Gefetgebung ausichließlich in ben Banden der Regierung lag, ale Rorm für bie jegige Beit angeführt werden, wo wir eine Berfaffung haben, welche ben Ständen bas Recht ber Mitwirfung einraumt. Die Berordnung enthalte Beftims mungen, melde nur auf bem Bege ber Befetgebung erlaffen werden fonnen; ter Antrag ber Rommiffion fei ba-

her hinlanglich begrundet.

Canber bemerft, daß er über die Frage, in wie weit Berordnungen über ben Unterricht gur Borlage an die Ram= mer zu verlangen feien, allerdinge mit manchen Unfichten feiner Freunde im Biberfpruch ftehe. Er erfenne ber Rams mer nicht bas Recht ju, ju bestimmen, in welchen Gegenstanden ein babifcher Staatsburger ju unterrichten fei. Allein er erfenne es auch ber Regierung nicht gu. Es gibt naturliche Rechte bes Menschen, in welche ber Staat nicht eingreifen barf. Dabin gebort bas Recht eines Jeben, fich unterrichten ju laffen in was und wo er will. Dagegen hat ber Redner nichts gegen die Reflamation einer Berordnung, welche 3mangebestimmungen enthalt. Beftebt darüber einer Befet, worüber er im Augenblid feine Bewißbeit bat, bann ift er ber Meinung, bag man nicht bie Bollgugeverordnung reflamiren follte, fondern bag bas Gesich aufgehoben gehort. Er verläßt fich übrigens auf die Ausführung bes Berichts und tritt bem Antrag bei.

Der Antrag ber Rommiffion: obige Berfügung, fo ferne es bie bobe Regierung nicht vorziehen follte, diefelbe ales balb außer Wirffamfeit ju fegen, jur ftanbifchen Buftim-mung ju reclamiren — wird mit 27 gegen 26 Stimmen

angenommen.

2) Die Berordnung, Die Privatlebranftalten betreffend, vom 7. November 1840, ebenfalls verfündet im Regie-

rungeblatt Dr. 37.

Der Bericht fagt bieruber: "Diefe Berordnung be- ftimmt, bag feine Privat = Lebr = und Erziehungeanstalt, felbft fein Privatpensionat, in welchem Rinder verfchies bener Familien jum 3wed ber Erziehung aufgenommen werben, ohne Staatsgenehmigung errichtet und verlegt werben burfe, wobei die Concession der Errichtung vom Ministerium bes Innern, bie ber Berlegung von anderen untergeordneten Aufsichisbehörden ausgeben follen. Die Berordnung macht ebenfo ben Lehrplan, bas lofal und bie Ginrichtung Diefer Unftalien von ben Staatsbeborben, ja felbst die Aufnahme jebes Privatkehrers, sowie die Conceffion fur ben Unternehmer von Staatsprufungen und

Entfcheidungen "über Sittlichfeit, Burdigfeit und Befabigung" abhangig. Sie unterftellt biefe Privatanstalten nicht blos fortbauernben, in alle inneren Berbaltniffe eingreifenden Staatsauffichtsrechten und Inspectionen, fur welche nirgends eine Grenze bestimmt wird; fie bestimmt auch allgemeine Staatsprufungen ber Boglinge auf Ro. ften ber Unternehmer. Gie bestimmt nicht blos eine Aufbebung biefer Brivatlebranftalten und ber Concession gu benfelben burch eine nur im Gefeggebungswege mögliche Unwendung ber Strafbestimmungen im §. 53 und 54 bes Bolfsichulgesetes auf dieselben, sondern begrundet auch noch außerbem bas Recht ber Staatsbehörden, und gwar nicht einmal ber bochften, folche reine Privatanstalten, alfo Lebensberuf und Unterhalt ber Unternehmer und lebrer, und folche vielleicht vielen Familienvatern bochft erwünschte, felbft ben Burgern bes Drie vortheilhafte Ginrichtungen ju vernichten. Es ift gestattet, fie nach fo vagen, vielbeutigen Bestimmungen zu vernichten, wie nach unferen bestebenben Befegen felbft Die vom Staat für blos öffentliche 3mede geschaffenen und vom Staat bezahlten öffentlichen Unftalten und Memter felbft von unferen bochften Staatsbeborben nicht vernichtet und genommen werben burften. Go foll folde Bernichtung icon eintreten, wenn fich ein Unternehmer "grober Nachlässigfeit in Bezug auf den Unter-richt ober Nichtbeachtung der von der Schulbehörde ge-troffenen Unordnungen, vorheriger Warnung ungeachtet, foulbig macht." Much nicht unbedeutende Gelbftrafen find schon für jede Contravention gegen Anordnungen ber Aufsichtsbehörden angedroht, und jelbst die lettern fonnen schon provisorisch die Lebranstalt oder bas Benfionat ichließen laffen, b. h. oftmale es vernichten. — Rach ben Worten ber Berordnung ift alle burch fie gegebene Einmischungsgewalt ichon begrundet für die Familienerziehung, Die ein Bater feinen eigenen Rindern gibt, fobald er ein fremdes Rind in bas Saus nimmt und mit unterrichtet. Gelbft ber von ibm ermablte Bebulfe ober Sauslehrer unterftebt alebann ebenfalls ber Staatsprufung, ber Staatsanftellungs= und Abfegungegewalt. In Beziehung auf die Unnahme eines Sauslehrers ober bas Lectionengeben eines Privatlebrers blos für die eigenen Rinder bestimmt die Berordnung freilich noch nichts. Allein gang nach demfelben Brincip, bag alle ihre übrigen, bie Privatfreiheit beschränkenden Bestimmungen blos auf bem Berordnungewege eingeführt werden burften, fonnte ja nach bem Beispiele mehrerer Staaten, Die übrigens am wenigsten für einen verfassungsmäßigen Staat als Mufter bienen follten, auch in biefer Beziehung bie Privatfreiheit auf eine bochft frankenbe verlegenbe und gefährliche Beife burch eine einseitige Ministerialverfügung gerftort werben."

Rach einer ausführlichen Begrundung wird ber Antrag geftellt, biefe Ministerialverordnung gur ftanbifden Buftim-

mung zu reflamiren.

Geb.Ref. Eichrodt gibt gu, bag ber Staat bie Errichtung von Privatlebranftalten nicht verbieten fonne; bagegen stebe ibm bas Oberauffichtsrecht zu und er habe bie Pflicht, fortwährend in Renntniß von ihrer Birffamfeit und bem Benehmen ber lebrer gu bleiben. Schon bas Bolfsichulgeset sanctionirt biefes Dberauffichterecht bes Staates in den SS. 11 und 17. Die Berordnung, um welche es fich handelt, bestimmt lediglich den Bollgug biefer Wesegestellen. Gie fest feft, bag folche Unftalten obne Staaterlaubnig nicht errichtet und nicht verlegt werben durfen. Der Unternehmer betrachtet in ber Regel

feine Unftalt ale Erwerbemittel, ale Spefulation. Gein Gefuch ift baber nicht anders anzusehen, als ein Gesuch um Ertheilung einer Gewerbsconcession. Der Staat fest für die Errichtung nur soche beschränkende Bedingungen fest, welche im Interesse der Anstalten selbst und der Zöglinge liegen. Dazu gehört auch, daß bie Lebrer ihre Befähigung nachweisen, daß Prüfungen statt sinden, daß Strafen feftgefest werben, wenn fich bie Unternehmer ben Unordnungen ber Dberauffichtsbehörden entziehen, bag endlich bie Conceffion gurudgezogen werbe (aber nur nach gang bestimmten Rormen), wenn fie migbraucht wirb. In all biefen Bestimmungen liegt feine Ueberschreitung ber Staatspolizeigewalt. Gie find nothwendig, und werden nicht getabelt werden fonnen, wenn man die trauris gen Erfahrungen bedenft, welche man in England, Ume= rifa u. a., wo fich ber Staat wenig um biefe Unftalten fummert, gemacht bat.

Bobme und Begel ftellen ben Antrag, Die Ber= ordnung nicht zu reflamiren, wofür fich auch Jung =

banne erflart.

Sander ftimmt für ben Antrag ber Rommiffion, ins bem bas Auffichtsrecht, welches er nicht bestreitet, boch nicht fo weit gebe, bie Errichtung folder Unftalten ledig= lich von ber Erlaubnig ber Beborben abhangig gu machen. Er vergleicht bas Recht, Lebranftalten gu errichten, mit bem Bereinsrecht, welches wir baben, und wonach ber Staat erft bann gegen einen Berein einschreiten barf, wenn er bie 3mede beffelben als verwerflich ober gefahr-

lich erfennt.

Dathy. Mit der Ausführung bes Berichtes bin ich gang einverstanden und eben fo mit bem Untrage ber Rommiffion. Das Recht ber Dberaufficht bestreite ich bem Staate feineswegs, aber etwas anderes ift: Aufficht üben, und etwas anderes, bie Errichtung einer Unftalt lebiglich von bem Belieben ber Polizei abhangig machen. Benn man biefe Inftitute als Gewerbounternehmungen betrach= ten will, fo folgt baraus noch nicht, bag fie in biejenige Rlaffe ber Gewerbe geboren, welche zu ihrer Ausübung einer Conceffion von Seiten bes Staates bedurfen. 30 bin vielmehr ber Meinung, bag bie Bedingungen gur Errichtung und Fortführung von Privatlehranftalten burch ein Befeg festgestellt werden follten, fo daß Jeder, welder ben Besig ber gesetlichen Eigenschaften, binsichtlich ber Befähigung u. f. w. nachweist, an feine weitere Erlaubnig mehr gebunden fenn, fondern innerhalb ber gefestiden Schranfen, welche zugleich angeben, in welcher Beife ber Staat fein Auffichterecht ubt, fich frei foll bewegen durfen. Ich bin fein besonderer Freund von Prisvatanstalten biefer Art; eine nur halb gut eingerichtete öffentliche Schule ift mir lieber, ale ein gang gut eingerichtetes Institut. Allein wir erhalten ficher die fchlechtefte Art derfelben, wenn wir fie gang bem Belieben ber Polizei unterftellen. Alebann fehlt nichts mehr, als daß wir die Lehrer, wie in Rugland, in Uniform fteden und ihnen ben Stod in bie Sand geben, damit bie Rinder frubzeitig an Furcht vor biefen Dingen gewöhnt und zu Wohldienern erzogen werben.

Play fpricht fich fur bie Staatserlaubnig aus, welche nicht aus bloger laune vorenthalten werbe; er bat feine Beforgniffe vor reaftionaren Bestrebungen auf bem Felbe ber Erziehung, wo bie öffentliche Meinung in Deutsch= land entscheibenbes Gewicht habe. Schranfen gegen Dig=

brauch aber scien nothwendig.

Mathy. Das Gefes foll bie Schranten gieben, nicht

Belder bemerft, daß die gange gebildete Belt fich mundern werbe, wenn die babifche Rammer fich gegen bie Freiheit bes Unterrichts aussprechen murbe, bie allgemein ale bie Lebensbedingung einer tuchtigen Erziehung anerkannt fei; wenn man eine Berordnung genehmigen wurde, welche ben fleinen Reft, ben wir von biefer Freis beit haben, und noch zu entziehen brobe. Man moge auch im öfonomischen Intereffe bedenfen, wie viele Gobne aus Baben in Die Institute ber Schweiz geben, weil unter ben bei und bestehenden Beschränfungen, wo die Bebors ben sogar ben Lehrplan zu bestimmen haben, feine guten Unftalten auffommen fonnen. Bas mare aus ber trefflicen Unftalt von Peftaloggi geworden, wenn fein Lehrplan ber Staategenehmigung bedurft batte ? Beber Die Schuls noch die Rirchenbeborben murben ihn genehmigt haben und bie fegensreiche Unftalt mare nie in bas leben

Bittel mundert fich über bie Berichiebenheit ber Deinungen binfichtlich biefes Gegenstandes; als bie Berordnung erschien, murde fie im gangen lande ale eine Wohlthat betrachtet, weil nur auf diesem Wege ben heillofeften Prellereien entgegen gewirft werben fonnte. Beseitigt man bie Berordnung, so ift das Schulgesen auf jede Beise zu umgeben. Gegen bie Reflamation ber Berord. nung gur ftanbifden Berathung bat ber Rebner übrigens

nichts zu erinnern.

Der Untrag ber Kommission wird mit 27 gegen 25

Stimmen angenommen.

Um Schluffe ber Sigung werben gur Berftarfung ber Petitionsfommiffion gewählt: bie Abgeord. Baum und Beder, jeder mit 27 Stimmen. Bohme erhielt 22, v. Reubronn 18 Stimmen.

40fte öffentliche Gigung ber 2. Rammer. Rarlerube, 18. August. Prafibent: Beff. - Res

gierungefommiffion : Beb. Ref. Gidrobt.

Betitionen murden übergeben: vom Abg. Bittel, eine Petition ber Beinwirthe aus dem Amtsbezirfe Ettenbeim, Mufbebung bes Dhingelbes von bem in bie eigene Saushaltung nothigen Weine betreffend. Bom Abg. Bogels mann a) eine Petition ber Gemeinden bes Umtobegirfs Bertheim, Ablöfung ber Schafweideberechtigungen betr.; b) eine Petition berfelben Gemeinden, Abtojung alter Abgaben betr. Bom Abg. Schaaff, eine Petition bes Sandeloftandes in Cberbach, Abichaffung bes Saufirbanbels betreffenb.

Die Tagesordnung führt gur Erftattung von Petitiones berichten. Leiblein berichtet: 1) Ueber bie Bitte bes 5. Reinbold in Baben, Gelbstbulfe bei Entwendungen betreffend. — Tagesordnung. 2) Bur Bitte ber Gemeinde Riedofdingen, um Borlage eines Wefeges, Die Allodififa= tion von Erbleben betreffend. Die Kommiffion wurde ben Untrag ftellen, die Petition ale Motion gu behandeln und in bie Abtheilungen gu verweisen; allein ba ber Golug bes landtage bevorftebt, fo beschränft fie fich auf Bieberbolung bes Antrage von 1840, Die Petition mit bringenber Empfehlung bem Großberzoglichen Staatsministerium

Belte. 3ch unterftuge ben Untrag ber Rommiffion, indem ich aus eigener Erfahrung die brudenden Berhalte niffe bes Lebenwefens fenne. Das Drudenbe biefes lebenmefens besteht nicht nur allein barin, bag bie Befiger ber Lebenguter megen ber in neuerer Beit theils in Folge ber Berfdulbungen, theils in Folge ber bei jeweiligen Erb= theilungen baufiger vorfommenden Studtheilungen fich vermehrenben Befigveranderungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren fo viel an Chrichat bezahlen muffen, als ber Berth ber Guter beträgt; fonbern es besteht bas Drudenbe ber Lebenverbaltniffe auch barin, bag bie Befiger von Lebengutern, wenn fie folde veraugern wollen, jedesmal bie Einwilligung bes Lebenherrn nachsuchen muffen, beren Ertheilung bann oft bazu benuft wird, um bem Lebenbesiger eine nicht schuldige Abgabe ober Gebühr abzunötbigen. Es wird nämlich die Consensertheilung an Die Bedingung gefnupft, bag ber lebenbefiger ein großes Confensgeld an ben Lebenheren bezahle, und biefes muß dann der Lehenbesiger, wenn es auch noch so ungerecht ift, bezahlen, oder beshalb Jahre lang Prozesse führen. Ich wünsche baher, daß die Regierung diesem Uebelstande durch baldige Borlage eines Gesegentwurfs abzuhelfen suche.

Gerbel. Es unterliegt feinem Zweifel, bag bas Erb. lebenperhalinig fehr brudend und ein Gefet gur Abhulfe febr munichenswerth ift. Das Lebenverhaltnig bindert nicht nur am Berfauf, fondern auch an Rapitalaufnahmen. Die Ablofung aber wird fehr erichwert. Dit Bergnugen murbe es aufgenommen werben, wenn die Regierung von ihrer Initiative Gebrauch machen murbe, um die Ablofung gu

erleichtern.

Beb. Ref. Gidrobt macht auf bie Edmierigfeiten folder Ablofungegefege aufmertfam, weghalb is ber Regierung erwanscht fenn werbe, wenn auf bem nachften ganbtage, ba ber gegenwärtige feinem Ende nahe, ein Mitglied eine Motion begrunde, damit die Regierung Die Unfichten beiber Rammern über biefen Wegenstand vernehme.

Gerbel bemerft, daß es fich nur um Eröffnung ber Ablöfung handle, wozu die Materialien bei der Regierung hinreichend vorhanden feien. Junghanns und Schaaff außern fich noch über biefen Wegenftand, worauf ber Antrag ber Kommiffion einstimmig angenommen wird.

3) Befdwerbe von 63 Burgern von Bettmaringen, Umte Bonndorf, die Benugung ihrer Baldungen betreffend. Die Betenten haben fich noch bei feiner boberen Behorde als bem

Forstamte beschwert. - Tagesordnung

Boffelt berichtet 1) über bie Bitte ber Wittme bes Landdirurgen und Burgermeiftere Bath in Ruleheim, Umte Tauberbijchofsheim, Erhöhung ihres Wittwengehaltes betreffend. Die Kommiffion findet ben Unipruch an ben Staat nicht gegrundet, und verweist bie Betentin auf ein Befuch an die betreffende Stelle um Unterftugung aus dem Gratialfond. - Tagefordnung.

2) Bur Bitte bes Schloffermeifters Meldior Geeber gu Sardheim, Entschädigung wegen Raumung feines Sofes betreffend. Da bas Gesuch nicht enthort ift, geht ber

Antrag auf Tagesorbnung.

Biffing. 1) Bur Bitte bes Gehaftian Schafer in Reuthart, megen gefeswidrigen Berfahrens bei einer gegen ihn vollzogenen Gant. Da es fich um eine Juftigfache bandelt, wird die Tagebordnung beschloffen.

2) Bur Bitte ber Gemeinben Mudenthal u. a. Die Auflöfung ber Gemeinde Rined, Amte Dosbach, betreffend. Der Gegenstand ift icon auf früheren Landtagen grundlich erwogen worben. Der Untrag geht, wie fruher, armen Gemeinde gu helfen fei. Allein die bier vorgetragenen

auf lleberweifung an bas Großberzogliche Staatsminifterium.

Schaaff. Reine Gemeinde fei in fo troftlofer Lage, wie Rined; Die Bewohner feien fich felbft und ihrer Umgebung gur Laft; aller Schwierigfeiten ungeachtet, muffe bier geholfen werden. Die von ber Rommiffion angedenteten Borfchlage verbienen alle Erwägung. Beifungen au bas Umt, die Buriche gum Dienen auguhalten, Die Drispolizei ftreng zu bandhaben, feien leicht gegeben, aber ichwer zu vollziehen. Es sei graufam, wenn man gegen biefe Telb= und Balbfrevler, Die bagu aus Roth gezwungen find, die Gefepe ftreng bant habe. Die bobe Regierung moge baber ben Bewohnern Belegenheit verschaffen, auf ordentlichem Wege ibre Rabrung gu gewinnen. Gin foldes Mittel mare Die Musfuhrung ber Stragen, Die bort fcon lang für nothwendig erfannt find.

Biffing glaubt, daß ber Strafenbau wohl nicht ausreichen werbe, bei einer Bevolferung von Mufifanten und

Reffelflicern.

Rettig hat bei einer Gemeinde im Seefreise Diefetbe Erfahrung gemacht, wie ber Abg. Schaaff bei Rined. Es fei fdwer, anzugeben, auf welche Beife geholfen werden fonne. Zwei Boricblage halt er fur beachtenswerth. Entmeder einen Unternehmer gur Unlage einer Fabrif gu ermuntern, befonders um bie Rinder nach und nach an bas Arbeiten ju gewohnen; ober im Drt felbft eine Staatepos lizeistelle zu errichten, ba ber Ortsvorfteber in einer folchen Gemeinde in der Regel die Polizei nicht gehörig handbaben wolle ober fonne. Ein tuchtiger Dann fonne benen, Die arbeiten wollen, ale Schut und Mittelpunft bienen. Gottichalf. Diefer Gegenstand mahne ihn an ben

Schwarzwalb, ber ebenfalls auf fahle gelfen angewiesen ift, aber fich durch Industrie und Thatigfeit zu belfen wiffe. Sier ift wieder ein Unlag, die Regierung angugeben, folde Gegenden, die nicht vom Boden ihre Rahrung gieben, burch Arbeit gu begunftigen. Der Gifenbahnbau und Stragenanlagen fonnen folden Leuten Berbienft geben, und wenn man die Summen, die im Frieden fur ben Rrieg ausgegeben werben, für folde Unternehmungen verwendete, fo fonnte vieles ausgeführt und den Leuten

geholfen werden.

Junghanns. Es feien bier 500 Menfchen, ohne Boben, von bem fie fich nabren fonnen, meift auch ohne Willen gur Arbeit. Wollte man eine Polizeistelle errichten, fo mußte man bem Beamten zwei Brigaden Gendarmerie beigeben; neulich babe erft ein Rampf biefer Leute gegen Gendarmen ftatt gefunden, wobei biefe ben Rurgern go= gen. Gin Mittel mare Beforderung ber Auswanderung mit Nachbulfe bes Staats. Ein anderes werbe jest verfucht, indem man Mittel aus einem Fond verwende, um junge Leute aus bem Orte erziehen gu laffen, und baburch eine beffere Bufunft vorzubereiten. Er municht bie Petition bem Staatsministerium in bem Sinne gu überweifen , daß basfelbe bie Mittel gur Auflofung ber Gemeinde Rined

Beder theilt bie Unfichten bes 21bg. Junghanns und glaubt, daß nur burch Auswanderung und die ftrengfte Aufsicht auf die Rineder Jugend, damit sie die Luft an

bem Zigeunerleben verliere, geholfen werden fonne. Geb.Ref. Eichrobt. Es ift ber Regierung immer ange= nehm, die Unfichten über die Mittel zu vernehmen, wie biefer

Mittel werben wenig anzuwenden seyn. Dem besten berselsben, der Auswanderung, steht der Widerwille der Gemeindeglieder entgegen und eben so das Widerstreben der petitionirenden Gemeinden, einzelne Familien aus Rined unter sich aufzunehmen, welches doch das Beste wäre; der Staat würde dann solche Familien unterstüßen. Die Regierung werde übrigens das Mögliche thun, um zu helfen.

Schaaff entgegnet bem Abg. Gottschalt, bag bie Rineder auswärts nicht so gern aufgenommen werben, wie bie fleißigen Schwarzwälder. Jene muffen sogar ihren Seimathsort verläugnen, sonst werden sie im nächsten Ort auf

bem Chub gurudgebracht.

Gottschalf. Es fceine ben Rinedern noch nie fclimm gegangen zu seyn, sonft wurden sie sich schon zur Arbeit bequemen. Aus dem tiefften Schwarzwalde seien Leute bis Colmar gegangen, um bei ber Gisenbahn Arbeit zu finden.

Mördes fieht fein anderes Mittel, als bas vom Srn. Regierungskommiffar angegebene, um hier zu helfen, namlich die Bertheilung der Bewohner in die umliegenden Ortschaften, welche in ihrem eigenen Interesse den Widerwillen gegen die Aufnahme überwinden follten.

Der Untrag ber Rommiffion wird angenommen.

3) Bur Beichwerbe bes Schloffermeisters J. G. Strub von Schopsheim, Migbrauch von Amtogewalt betr. Die Eingabe enthält aber eigentlich ben Bunsch auf Einführung ber Schiedsgerichte, und ber Zweck ber Petition wird burch ben Antrag bes Abg. Welder auf Einführung von Schiedsgerichten erreicht werben. Der Antrag auf Tagessordnung wird angenommen.

4) Bur Bitte Des Ambrofius Stiegeler, Begnahme feines alterlichen Gutes betr. Die Bitte ift schon auf fruberen Landtagen behandelt und sedesmal zur Tagesordnung geschritten worden, mas auch diesmal wieder geschieht.

Leiblein. 1) Beschwerde bes Moriz Beil von Randegg, wegen Immobilienaccis-Unfat. Die Borftellung betrifft bie fogenannten Gutererlosfaufe, wofur fruber fein Accis erhoben, die Erhebung aber burch eine Berfugung bes Großt. Finangminifteriums vom 1. Dezember 1838 augeordnet wurde. Schon auf bem Landtage von 1839 wurde die Borlage Diefer Berfugung, weil fie Gingriffe in Die Gefetgebung enthalte, von dem Abg. Afchbach verlangt. Der Regierungstommiffar Regenauer erlauterte, bag nach einer abanbernben Staatsminifterial-Berfügung nur bei wirflichen Eigenthumsveranderungen bie Abgabe erhoben werden foll. Dagegen habe die Groff. Steuerdireftion die Erhebung ber Accife von allen folden Räufen auf 10 Jahre rudwarte angeordnet, die Refurfe feien von dem Finangministertum verworfen worden. Die Betition verlangt Aufbebung ber Finangminifterialverordnung vom 1. Dezember 1838 und Ruderfas ber hiernach bezahlten Accife. Die Rommiffion erfennt in ber Berfugung bes Finangminifteriums feine bem Befet widerftreitende Magregel, ba fie Die Erhebung der Abgabe nur bei wirflichen Gigenthums= auberungen anordnet und tragt auf Tagebordnung an, mit bem Unbange, bag es ben Betenten überlaffen bleibe, bei bem Großb. Staatsminifferium eine Rechteverletung, wenn fie eine folde behaupten fonnen, ju begrunden. 3mei weitere Betitionen in demfelben Betreff, jedoch ipesielle Thatfachen und aftenmäßige Belege enthaltend, werben wegen Mangel ber Enthorung burch bas Großt. Staatsministerium und aus den bei ber vorigen Betition geltenben Grunden ebenfalls gur Tagebordnung beantragt. Baffermann erhebt fich gegen bie Bemerfung, bag eine Enthörung auch bann nicht nachgewiesen sei, wenn ber Refurs an bas Staatsministerium als unzuläßig erstlärt wird. Uebrigens erfennt er in dieser Sachlage einen neuen Beweis, wie nöthig die Abschaffung der Kausaccise sei; auch scheint burch die Art der Erhebung eine doppelte Besteuerung vorzuliegen, es bleibe daher zu erwägen, ob die Betition nicht an das Staatsministerium zu überweissen sei.

Leiblein entgegnet auf die Frage, wegen ber Enthorung, daß baruber ichon lange ein Streit in ber Rammer

bestebe.

Morbes. Es handle fich bier nicht um bie Gefinnung, womit folde Raufe gefchloffen werben, fonbern um bie Regel Des Rechtes. Der erfte Unftand gegen Die Bulaffigfeit sei durch die Bemerfung des Abg Baffermann icon größtentheils erledigt. Die Kontroverse über die Enthörung fei aber in bem vorliegenden Falle unpraftifch. Denn Die Petenten batten fich meift icon an bas Großberzogl. Staatsministerium gewendet, alfo ift bie Bulaffigfeit in formeller Sinficht entschieden. Auf bem vorigen Landtag fei ichon nachgewiesen worden, daß bie Gache eine öffentlich rechtliche Geite babe; ein Gerichtshof babe icon erfannt, daß in einem folden Falle, nach Lage der Thate fachen, ein Guterfanf nicht ftattgefunden babe; bennoch habe die Finanzbeforde die Erhebung ber Accife angeordnet. Der Redner halt biefen Konflift zwischen ben Ge= richten und dem Fistus jedenfalls fur einen großen Dißftand. Er beanftandet bie generelle Berfügung bes Finangministeriums nicht; allein es gebe nicht an, auf eine einzelne Entscheidung bin die Erhebung ber Bebahr auf gebn Jahre rudwarts anzuordnen. Der Rebner entwidelt Die hier obwaltenden Rechtsverhältniffe und trägt barauf an, die Petition gu geeigneter Berudfichtigung an bas Großberzogliche Staatsministerium ju überweisen.

Belte unterftust biefen Antrag in ausführlichem Bor-

trage.

Die Abg. Junghanns, heder, Rettig, welche beibe die Nachtheile dieser wucherlichen und verderblichen Industrie ber Gütererlösfäuse sehr gut schildern, Morbes, Baag, Belte, Bassermann, Gerbel, Bissing, Bosselt, Beff (welcher ben Borsit an den ersten Bigepräsidenten Bader abtritt), Leiblein und der fr. Regierungssommissär sprechen noch über diesen Gegenstand, worauf der Antrag des Abg. Mördes verworsen und der Antrag der Kommission auf Tagesordnung angenommen wird.

Bannwarth. 1) Bur Bitte bes 3. A. Schönberger, um Beschleunigung eines langwierigen Brozeffes. — Tas gesordnung. 2) Bur Bitte ber Gemeinden Obers und Unterlenzfirch, eine erweiterte Besugniß ber Gemeinden bei Burgerannahmen betreffend. Der Antrag geht auf Tages.

ordnung

Gotisch alf. Die Gemeinden werben oft burch Leute, die fie aufnehmen muffen, in eine fatale Lage verfest. Man sollte in Bezug auf die beizubringenden Zeugniffe etwas forgfältiger seyn und besfallfige Refurse genauer prufen. Es ftoße ben Gemeinden oft großer Nachtheil zu, wenn fie Leute aufenehmen muffen, die ihnen dann bald zur Laft fallen.

Beh. Ref. Eich rodt bemerft, daß die Refurse genan erwogen werden, und wenn die geseglichen Bedingungen nicht hinlanglich nachgewiesen find, werben die Gesuche ab-

gewiesen.

Bung banne. In ben meiften Fallen behaupten bie Gemeinden, die Rachfuchenben befagen nicht bas geforberte

Bermogen. Gie begeben aber ben Fehler, fich auf blofe Behauptungen, ohne nabere Begrundung ju beidranfen. Die Staatsbehörden muffen zwifden ber Engherzigfeit ber Gemeinden, welche gern Fremde gurudweisen und zwischen bem Gingelnen, ber Die gefeslichen Bebingungen nachweist, enticheiben.

Borger flagt ebenfalls über bie Scheinzeugniffe, womit Bermogen nachgewicfen wird, welches ber Rachfuchenbe

Beb. Ref. Eichrobt. Es werden jest immer bei 3meis

felefällen glaubhafte Rachweifungen verlangt.

Bannwarth bemerft, bag ben Refurfen in Burgerannahmöfallen bei ben Breibregierungen große Aufmertsamfeit geschenft werbe. Dagegen verfahren in ber Regel bie Burgermeifter febr leichtfertig bei Anoftellung von Bermogenszeugniffen fur Leute, bie fie gern vom Salje

Bagner bestätigt beibes aus feinen Erfahrungen und municht, daß Borforge gegen folde Digbrauche bei Aus-

ftellung von Beugniffen getroffen werden mochte. Geb. Ref. Eichrobt bemerft, bag bie Gemeindeordnung auch Strafen gegen Digbrauche bei Ausstellung unrich. tiger Zeugniffe enthalte.

Der Antrag auf Tagebordnung wird angenommen.

Die Sigung wird geichloffen.

Rachtrag gur 35ften öffentlichen Gigung. (Bu Rr. 104, Seite 410.)

Bir beginnen mit ben Berhandlungen über bie Univerfitat Freiburg; junachft über ben Untrag ber Rommiffion, Die Regierung ju bitten, Die Benfionirung bes Brofeffore Belder burch Bieberanftellung beffelben alebalb aufzuheben. Buerft nimmt ber 216g. Belder bas Bort

und außert:

Meine herren! Go lange ich an biefer Rammer Theil nehme, habe ich ftete mit Barmeund Gifer alles bas unterftust, mas jum Flor ber Univerfitat Freiburg gereicht. 3d muniche auch jest, daß fie die Bewilligungen erhalte, welche man gu ihrem befferen Gedeihen forderlich halt. Aber eben weil ich es aufrichtig wohl meine mit ber möglichsten Bluthe und wohlthatigen Wirffamfeit biefer wiffenschaft= lichen Anftalt, muß ich auch jest fur basjenige meine Stimme erheben, mas ich noch mefentlicher, ale jebe Belbbewilligung, fur ihre Sicherung und ihr Bebeihen halte. Bor Allem möchte ich munichen, bag ber Gebanfe ber Aufhebung Diefer Anftalt, ber Bebante, bag zwei Universitäten fur Baben zu viel feien, und bag Freiburg mit feinen Mitteln anbern 3meden geopfert werde, verftummen mochte. 3d habe hieruber erft in biefem Fruhjahr, bei Belegenheit ber Sander'ichen Motion, meine Ueberzeugung fo entschieden ausgesprochen, baß ich sie nicht wiederholen barf, jondern mich auf jene Berhandlungen beziehen muß. Aber ich tarf es nicht verbergen, bag ich ce fur bie Bluthe, ja fur bie Erifteng ber Universitat bochft gefahrlich halte, wenn ber Bebante ihrer Aufhebung, ben auch ber gegenwartige Commiffionobericht berührt, immer wiederholt und immer allgemeiner wird. Wenn biefes ber gall ift, fo fann früher ober fpater nur allguleicht ein Moment fommen, wo berfelbe burch wichtige Intereffen unterftugt, als eine gang naturliche Sache feine Ausführung erhalt. Und in bem Glauben an eine folche unfichere Bufunft ber Unftalt liegen

nach allen Geiten bin Grunbe, bag nicht alles fur bie Bluthe ber Unftalt geschicht, mas außerbem gescheben

Aber freilich, bag fich biefer gefährliche Bebanfe nicht ftete mehr verbreite und fefter fege, bafur belfen nicht leere Bunfche. Es ift vor Allem nothwendig, bag bie Unftalt felbft und bie Regierung, bie fie gu leiten und gu pflegen bat, die allgemeine Ueberzeugung von ihrer Gute und Tüchtigfeit erwede und lebendig halte. Dagu aber icheinen mir brei Sauptpunfte von ber größ. ten Wichtigfeit; die Lehrfreiheit, der selbstständige wissenschaftliche Charafter der Anstalt und ihre freie Corporationsverfassung. Die Anstalt muß vor Allem wahre vollftanbige und geficherte Lebrfreiheit baben. Es ift ihr Le. benselement. 3bre Ginrichtungen, ihre Lebrer, beren Unftellungen, Beforberungen, Entfernungen, muffen fure zweite lediglich im Intereffe ber Biffenschaft und ber Bluthe ber Unftalt erfolgen. Gie burfen nicht fremben 3meden unb Beborben untergeordnet und jum Opfer gebracht werben, cben fo wenig einer bifcoflichen Curie und curialiftifchen 3meden als ber minifteriellen Tagespolitif, ben Babibeberrichungen, bem Freiheitshaß. Die Universität muß fure britte icon um jene Lebrfreiheit und jenen felbiftanbigen wiffenfcaftlichen Charafter gu behaupten und gu fougen, eine felbstftanbige Corporationeverfaffung haben, wie fie fruber Freiburg befaß, jest in ihrer blos proviforifchen Organisation aber nicht mehr bat. Bie vielfach in biefer breisachen hinsicht in neuerer Zeit (seit 1832), b. h. daß ich es offen sage, von dem Sieg des Blittersdorff'scheu Systems an, Freiburg Noth gelitten hat; habe ich ebenfalls in den frühern Berhandlungen über diese Budget. titel und über bie Sanber'iche Motion angebeutet und muß mich barauf beziehen. Beffer ift es feitbem feines. wegs geworben, bafur tonnte ich bie ichlagenoften Beweife geben. Unter folden Umftanden, und wenn fie bauern, mußte jebe Universität, mußte auch Freiburg gu Grunde geben. Rein Gott wurde es ju retten vermögen. Unter ihrer Berrichaft wird bie Universität jum Rorper ohne Geift, ohne Lebensfraft, und Jeder fordert endlich ober fiebt gleichgultig gu, wenn ber tobte Rorper beseitigt wirb. -Bollende aber neben einer zweiten glangen. beren Universitat wurde Freiburg fich nimmer halten fonnen, wie viele einzelne treffliche Belebrte es auch wirflich bat, ober noch gewinnt. Univerfitaten bluben und wirfen nur beilfam, fie genießen nur Achtung, wenn sie als geistige Sonnen frei ber Nation voranleuchten in bem Fortschritt ihrer Entwickelung, nimmer wenn fie berabgewurdigt werben gu bienfibaren Bert. zeugen ber Reaftion, ber firchlichen und ber politifchen Berbunfelung.

Diefes muffen por Allem die Burger und die Brofef. foren bedenfen, von benen Manche ihre Univerfitat mehr gefahrben, als alle Wegner ber Unftalt. Much Regies rung und die gefegliche Ordnung gewann nimmermehr bei jenem verberblichen Syftem. Das fann bie hohe Regierung an Freiburg felbft fes hen. Seit Carl Friedrichs ruhmvoller Restauration von Freiburg bis jum Jahr 1832 bestand in Freiburg Lehr-freiheit, wissenschaftliche Selbstffandigkeit und eine freie Corporationeverfaffung, und die Universität fuchte in wiffenidafiliden, in juriftifden und firchliden Bestrebungen für die Entwidlung ber Ra-tion voranguleuchten. - Die Universität

gablte gulest 1831 gwijchen 600 und 700 Studenten. Gie mar namentlich bie Bilbungeanstalt fast aller babifchen Buriften. Biele Berjonen und Studirende nahmen naturlid aud; an ben Freiheitsbestrebungen bes Baterlan-Des Theil. Und bennoch in all jener aufgeregten Beit Deutschlands fam Freiburgs afabemifche Jugend nicht auf Abwege. Es ift Thatfache, bag 1832 gerade folde Brofefforen, die an ben liberalen Beftrebungen nicht Theil genommen hatten, der Regierung feierlich erflärten, daß sie nie fleißigere, wissenschaftlichere, eifrigere, gesttetere Zuhörer hatten. In ben öffentlichen Staatsprüfungen ftanben Freiburger Zöglinge voran. Es ift eine allgemeine Erfahrung, bag, fobalb die Gemuther der Junglinge von höheren 3been und Bestrebungen ergriffen werden, das Robe und Gemeine, Ausschweifungen jeder Urt bem ebleren Leben weichen. Es ift ferner Thatfache, bag magrend fast auf allen beutschen Uni= verfitaten viele, fehr viele Junglinge wegen verbotenen politischen Berbindungen und felbft wegen verbrecherischen politischen Beftrebungen gur Untersuchung gezogen, verhaftet und bestraft merden mußten, bei der Freiburger afademis ichen Jugend folde Berirrungen nicht gefunden murben. Der liberale Beift ber Anftalt ift jest unterbrudt. Aber ift es beffer badurch geworden? Im größten Theile bes badifden Bolfes und vollends im Dberlande fiegen bei ber Unterbrudung bes Liberalismus bennoch bie liberalen Bestrebungen. Die Regierung hat alfo burch bas neue Spftem nichts gewonnen. Bas ihr von ber neuen firchlichen Richtung fur Gefahren broben, will ich nicht ausführen. Jebenfalls hat bie Universität verlo= ren. 3ch ermahne nur bie Menferlichfeiten. Die Bahl ihrer Buborer ift bis auf taum 200 berabgefunten. neben in ber Staatsprufung nicht mehr voran man hort allgemein die Aufhebung ber Universitat theils fürchten, theile munichen. 3ch alfo muniche gum Beil ber mir ftete theuren Anftalt vor Allem bie Rudfehr jener brei wesentlichsten Guter. Einen besondern Antrag der Budgetkommission muß ich berühren. Es ift ber Antrag auf meine Reaktivirung. 3ch werde mich hierbei naturlich jeder Abstimmung enthalten, und um fie gang freizulaffen, fogar gleich nachber ben Saal verlaffen. Aber Bflicht und Ghre fordern eine doppelte Erflarung von mir. Die erfte ift die, bag ich naturlich biefem Bunfche ber Budgetfommiffion in feiner Beife entgegentreten barf. 3d barf nicht munichen, ohne mich nublich ju machen, von öffentlichen Gelbern leben gu muffen. 3ch barf nicht munichen, bei voller Mannesfraft in bemjenigen Beruf zu feiern, welchen ich mir vor Allen erwählte und in welchem ich nublich zu wirken hoffen fann. Es mare beibes von mir boppelt tabelnewerth, in einem Moment, wo die Universität Freiburg gerade fur die Facher, welche mir die liebsten find, fur Eriminalrecht und beutsche Staates und Rechtsgeschichte einen fremden Gelehrten um große Summen gu geminnen trachten muß. Gine zweite Bemerfung ift bie: Ueber ben Grund meiner neuen Benfionirung ift mir noch nicht bie allerleifeste Undeutung geworden, ich fenne ibn nicht; bas barf ich aber entichieben behaupten, baß feine Schuld meinerfeite fie veranlagte. 3ch hatte in bem Jahre meiner Bieberaftivirung mit Luft und Liebe gelehrt, und id; bin - ich barf es fagen, weil es in Freiburg Jebermann weiß, mit Luft und Liebe ge-

In meiner Dienstausubung barf ich einen Grund ber neuen

Benfionirung burchaus nicht fuchen. Liegt er nun in meiner Bertheidigung ber Berfaffung in ber Urlaubsfache - ober in den mir in Rorddeutschland gegebenen Feften - ich weiß es nicht. Das lette vermutheten öffentliche Blatter. 3ch fann es nicht glauben, am allerwenigsten barf ich auch hierbei irgend eine Berichulbung von meiner Seite zugeben. Ferner wurde mir bie allerdings seltene Ehre zu Theil, bag - auf einer nach argtlicher Boridrift unternommenen Erbolungereife in allen 8 Stabten, in welchen ich auch nur einen Tag weilte, viele achtbare Manner und Junglinge auf Die festlichfte Beife ihre Buftimmung gu meinen Grund. fagen und Beftrebungen ausbrudten. Uhnen fonnte ich naturlich biefe Ehrenbezeugungen nicht im minbeften. Gie irgendmo aufzusuchen, Diefes miberftrebte, ba ich fie bis jest noch fo wenig verdienen fonnte, fo fehr meinem Gefühle, bag, ale achtbare Manner von gubed mich nach englifcher Gitte gu einem ähnlichen freundlichft einluden, ich es ablehnte, auch nur einen Umweg von wenigen Stunden blos beghalb zu machen, um ein foldes geft aufzusuchen. Aber batte ich wohl jenen öffentlichen Ausbrud beuticher, patriotifder Gefinnungen auch ba, wo er vollig ungefucht mir entgegenfam, gurudweisen follen, ober hatte ich es verfchmaben follen, nach ber allgemeinen beutschen und europäischen Gitte auf Die öffentlichen Begrugungen öffentlich gu banten und in ben loblichften patriotifchen Befinnungen ber Reftgeber zu banfen ?

Bewiß, meine Berren, bas fonnte, bas burfte ich nicht, ich hatte meinen Ropf in eine Rachtmuße verbergen muffen - aber ich pflege feine Rachtmugen zu tragen. Berhaft waren freilich Manchen biefe Fefte. Der Gedante lag ju nahe - wie, wenn ber unbedeutenbe Brivatmann burch feine Privatreife ichon einen folden allgemeinen Ausbrud patriotifcher liberaler Gefinnungen veranlaffen fann, felbft in bem vermeintlich falteren Nordbeutschland veranlaffen fann - wie erft wird es werben, wenn größere Manner und vor allem größere Greigniffe burch Deutschlands Gaue ben lauten, ben thatfachlichen Ausbrud biefer Befinnungen veranlagten ? Die öffentliche Stimmung aber ericbien ichon jest eine gang andere, als man es fo gerne glauben machen mochte. Doch rgend ein Tabel fällt beshalb auf mich nicht. Denn felbft bie Berichte ber feinbseligsten Gegner mußten von allen jenen Seften felbft nicht ein einziges unichidlides Wort, fo wenig von mir ale von irgend einem ber Festgeber zu berichten. Much fremde Regierungen, welche fammtlich ihre eigenen Beamten, welche mir Diefe Tefte gaben, nicht verfolgten, fie fonnten boch nimmermehr ber fonveranen babifden Regierung gumuthen, ihren Beamten blos beshalb gu verfolgen, weil er die ihm gegebenen Feste nicht zurudwies. Alfo nochmals, ich fenne Die Urfache biefer fo auffallenden neuen Benfionirung nicht, und weiß nur fo viel, daß ich fie nicht verschuldet und nicht zu verantworten habe. (Der Redner verläßt den Saal).

Gerbel. Es fann feinem Zweifel unterworsen werden, daß der Abg. Welder aus Borliebe für die Universität Freiburg immer dem Sat entgegen treten wird, daß für unser fleines Land die Nothwendigfeit für zwei Universitäten nicht besteht. Dessen ungeachtet glaube ich, daß die Ansicht der Budgetsommission doch vollsommen begründet ist. Sie fann zwar mit dem Abg. Welder wünschen, daß alle Fächer so ausgestattet sehn möchten, wie er es haben will; allein die Forderung an die Allgemeinheit zu stellen, das geht in einem so fleinem Staat wie Baden zu weit. Ich glaube, daß die Fächer aller Wissenschaften musterhaft ausgestattet sehn sollen,

r

11

hr

1=

m

cie

1

e n

aber nicht doppelt. Gin größeres Opfer fur bas Ausland gu bringen, bagu reichen bie Rrafte nicht. Daber mag es fom-men, bag auf jedem gandtage Mangel und Gebrechen ber Universitaten ins Licht gestellt werben. Wenn man fich über Lofairudfichten binmeg ju feten vermag, fo ift ber Gat begrundet, es muffe aus zwei Universitäten eine gemacht werben, bamit biefe fo mufterhaft ale möglich ausgeftattet werde. Mit einer Summe von 130,000 fl. werden die Mittel gegeben feyn und es wird noch ein lleberschuß bleiben fur eine andere Anftalt. Es ift biefe bie polytechnische Schule, Die Bilbungsanftalt fur ben Bewerboftand, ben Sandel, Die Induftrie und Landwirthichaft. Daß bamit mehr ben Bedürfniffen ber Befammtheit entsprochen wird, bas liegt auf flacher Sand. 3ch hatte ben Bunich ausiprechen mogen, daß ber Abg. Canber feine Metion in Diefem Betreff bier wiederholen mochte, und zwar fo lange

bis fie endlich Gingang finden wird. v. 36 ftein. 3ch febre gur fpeziellen Frage gurud, gu dem Untrag wie er im Bericht niedergelegt ift, babin gebend, Die Regierung moge alebald bie Benfionirung des Abg. Welder burch Wiederanstellung aufheben. Ich werde furg fenn, weil ber Gegenftand von ber Art ift, bag lange Reden überfluffig find. Die Brofefforen v. Rotted und Belder find vor einigen Jahren penfionirt worden, beibe Mitglieder Diefer Rammer und ber Universitat Freiburg. Damals hat bas Land bedauert, bag, mit ber Benfionirung biefer beiben Manner bem Ruf ber Universität Freiburg und ber Biffenichaft ein harter Schlag gegeben murbe. Es war nicht ju verfennen, bag bie Univerfitat, badurch leiben mußte, barum hat Die Rammer auf verschiedenen Landtagen jedesmal die Bitte an Die Regierung gestellt, Die Benfionirung ber Betreffenden aufzuheben, und biefe Manner ber Lehrfangel wieder guruff gu geben. Rady einigen Jahren geschah Diefes gur Breude bes Landes, jum Rugen ber Univerfitat Freiburg. Rachdem aber faum ber 21bg. Belder reactiviet mar, trat unvermuthet, ohne bag man fich einen Grund benfen fonnte, benn bie Brunde, von welchen das Publifum fpricht, barf man von ber Regierung nicht erwarten, wiederholt bie Benfionirung eines Mannes ein, welchen biefelbe Regierung ber Univerfitat Freiburg gurudgugeben fur nothig erachtet hatte. Daß Diefe abermalige Benfionirung ein noch weit größeres Erstaunen erregen mußte, als die erffe, wo man mußte, bag von Augen ber barauf gedrungen murbe, ift eine ausgemachte Gache. Riemand fonate es fich erflaren, und Bedermann mußte es bedauern. Daburch entftand der Un= trag in ber Budgetfommission. Ich habe mit lebendiger Ueberzeugung bafur gesprochen, bag man den Antrag in ben Bericht aufnehme, damit bie Kammer Unlag habe, Die Bitte an Die Regierung zu ftellen, wie fie Die Budgetfommiffion in ben Bericht aufgenommen bat. - Dag bie Aufhebung bes §. 17 bes Forfigefepes.

Regierung bas Recht habe, zu penfioniren, fann und wird nicht bestritten werden; aber ich glaube, fie hat in Bezie-hung auf die Ausübung Diefes Rechts Rudfichten und Bflichten, die fie nicht überschreiten barf, im Interesse ber Biffenschaft und des Landes selbst. Dies sind die Grenzen, welche für die Regierung bei Pensionirungen gezogen sind. In dem concreteu Fall lagen solche Rudsichten vor, und bie Regierung batte bier nicht penfioniren follen. Ge mare ju bedauern, wenn andere Grunde obwalteten, wenn Die Regierung abermals die Stellung vergeffen hatte, in welcher eine felbstitandige Regierung fteht, frei gu handeln in den Angelegenheiten bes Landes; wenn fie vergeffen hatte, daß fie außern Ginfluffen bierin fein Gebor geben foll.

Ministerialrath v. Marichall. Der Berr Mogeordnete hat bemerft, daß ber Regierung bas Recht guftebe, gu pen= fioniren. 3ch acceptire Diefes Bugeftandniß, anerkenne aber nicht, daß fie bagegen eine Berantwortlichfeit fur die Benfionirung habe. Gie ift Riemanden verantwortlich als ihrem eigenen Gewiffen und biefes ift vollfommen berubigt. Bas die zweite Bemerfung betrifft, wegen bes Fortbeftandes ber Freiburger Univerfitat, fo hat fich bereits bie Regierung gelegenheitlich ber Motion Des Abg. Sander über bie Organifirung ber polytechnischen Schule gang bestimmt bafur erflart, und ich habe biefer Erflarung nichts mehr beigufugen. - Ueberhaupt thut Die Regierung ihr Doglichftes, um ben flor ber Universität Freiburg zu erhalten, und so weit die Mittel reichen, zu erhöhen. Die Befürch-tungen, welche von einigen Seiten ausgesprochen worben find, halte ich fur ungegrundet.

Baber. Mein Bunfc ftimmt gang mit bem Bunfc ber Budgetfommiffion überein, daß ber Abg. Belder feinem Birfungefreis an ber Sochichule ju Freiburg wieber gegeben werbe. 3ch bedaure bie abermalige Benfionirung Diefes ausgezeichneten Lehrers um fo mehr, ale biefe Un= ftalt in neuerer Beit burch ben Sintritt von Rotted und Duttlinger ungeheure Berlufte erlitten hat, und ihr die Entziehung bes Sofraths Welder barum boppelt webe thun nuß. 3ch will nicht auf die Grunde ber Benfionis rung eingeben, aber wenn auch bier Die Intereffen bes Dienstes politischen Rudfichten weichen mußten, fo bebaure ich biefes.

## Berichtigung.

Unter ben in ber 37ften Sigung angezeigten Gingaben, befindet fich eine von bem Burgermeifter Bolf in Bengenbach, welche ale Aftenftude ju ber eingereichten Betition für Aufhebung bes Saufirhandels irrig bezeichnet find. Die Aftenftude beziehen fich vielmehr lediglich auf Die